

der alle die Verpflichtungen enthält, welche Ihnen als Kammermitglied obliegen, und Sie haben den Handschlag zu leisten, daß Sie diesen Verpflichtungen in ihrem vollen Umfange nachkommen werden. — Der Eid wird verlesen, der Handschlag von dem stellvertretenden Abgeordneten geleistet, und es nimmt hierauf derselbe den ihm zukommenden Platz ein.

Präsident: Der Kammer ist erinnerlich, daß der Vorstand der I. Deputation bei einer der letzten Sitzungen angezeigt hat, daß ein mündlicher Vortrag darüber der Kammer zu machen sei, welche Differenzpunkte bei dem Gesetzentwurfe, das Verfahren über geringfügige Rechtsfachen betr., noch abzuwickeln. Die Kammer hat beschlossen, sich mündlichen Vortrag erstatten zu lassen, und ich ersuche den Herrn Referenten, die etwaigen Differenzpunkte der Kammer zur Beschlußnahme vorzutragen.

Referent **Roux** besteigt die Rednerbühne und trägt die noch vorhandenen Differenzpunkte vor, indem er deren überhaupt zwei bezeichnet, nachdem die übrigen in Folge des Vereinigungsverfahrens und der darauf von der I. Kammer gefaßten Beschlüsse beseitigt worden sind. Sie beziehen sich auf die §§. 2. und 42.

Der diesseits beschlossene Zusatz zu §. 2. nebst der vom Königl. Commissair vorgeschlagenen und vorläufig von der II. Kammer angenommenen Hinzufügung soll nach dem Vorschlage der vereinigten Deputationen und dem neuerlichen Beschlusse der I. Kammer in der von Letzterer genehmigten Fassung als §. 2 b. eingeschaltet werden. Dagegen will man die von der II. Kammer beschlossenen Zusätze zu §. 42. nach dem Vorschlage der vereinigten Deputationen und dem Beschlusse der I. Kammer nicht in das Gesetz aufnehmen, sondern als Anträge auf Einschärfung der diesfallsigen gesetzlichen Anordnungen im Wege der Verordnung der Schrift beifügen. — Die diesseitige Deputation giebt ihr Gutachten dahin ab: die II. Kammer möge diesen Vorschlägen und von der I. Kammer darauf gefaßten Beschlüssen beitreten. Es erfolgt einstimmige Genehmigung, und soll nun die ständische Schrift gefertigt werden.

Präsident: Demnächst werden wir zur Tagesordnung, und zwar zur Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betr., übergehen.

Referent **Schäffer** besteigt die Rednerbühne und äußert: Nachdem in der letzten Sitzung der allgemeine Theil des vorliegenden Deputations-Berichts berathen worden ist, würde man nunmehr zur speziellen Berathung über den Gesetzentwurf übergehen können, und ich werde mir daher erlauben §. 1. des Gesetzentwurfes zu verlesen.

§. 1. lautet:

(Städtische Bierzwangrechte, welche aufgehoben werden.)

„I. In Bezug auf den städtischen Brauereibetrieb werden 1) das allgemeine Verbotungsrecht der gesammten Städte des ganzen Landes gegen den Betrieb des Brauereigewerbes auf dem platten Lande, in so weit nicht schon zeitlich dieses Verbotungsrecht durch die einzelnen Landbrauereien zugestanden in dem Mandate vom 21. Februar 1827 §. 1. genannten Rechtsmittel

Einschränkungen erlitten hat, 2) das Verbotungsrecht jeder einzelnen Stadt gegen Anlegung neuer Landbrauereien im Umkreise einer Meile, 3) das Verbotungsrecht jeder einzelnen Stadt gegen das Einlegen fremden, d. h. nicht in ihr selbst gebrauten Bieres innerhalb der Meile, 4) das Verbotungsrecht der brauberechtigten Bürgerschaft jeder Stadt gegen das Einbringen außerhalb der Stadt gebrauten Bieres in dieselbe, aufgehoben.“

Die Deputation hat bei dieser Paragraphe Nichts erinnert.

Präsident: Ich weiß nicht, ob nicht hierbei zuvörderst das Separatvotum in Erwägung kommen könne, und dann die vom Herrn Vicepräsidenten eingegebenen Veränderungsvorschläge.

Vicepräsident D. Haase: Es scheint mir, daß das Separatvotum zuerst zur Abstimmung kommen müsse; die Beschlußnahme darauf präjudizirt allem Uebrigen. Denn jetzt kommt es zunächst darauf an, ob dieser Gesetzentwurf, insofern er die Bierbannrechte betrifft, nochmals von der Staatsregierung erwogen, abgeändert und der Kammer vorgelegt werden solle. Nachdem nämlich der Beschluß über die Entschädigungsfrage dem Hauptprinzipie des Gesetzentwurfes geradezu entgegen ausgefallen ist, so können wir auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ganz nicht weiter eingehen, sondern wir müssen nun auf das Separatvotum zurückkommen, was eine veränderte Vorlage und zu dem Ende sofortige Rückgabe des Entwurfes an die hohe Staatsregierung bezweckt. Es ist dies auch von dem Herrn Präsidenten in der letzten Sitzung bereits angedeutet worden, wenn derselbe erklärte, daß nach Abstimmung über das Deputationsgutachten das Separatvotum zur Abstimmung gelangen solle. Gesähe dies nicht, so muß eine Unsicherheit und Ungewißheit in der Bestimmung über die einzelnen von der Deputation neu gefertigten §§. Platz ergreifen. Man kann für jene §§. nicht stimmen, wenn man dem Separatvotum Beifall schenkt, und doch würde Mancher, der das Separatvotum vorzieht, für eine oder die andere jener §§. sich erklären, wenn das Separatvotum abgeworfen worden. Sonach ist es in der That nöthig, zuvor zu wissen, welches Schicksal das Separatvotum haben wird. Ich meines Theils würde mich ganz dem Separatvotum anschließen und daran einige Vorschläge anknüpfen, sobald die Abstimmung darüber erfolgt sein wird.

Abg. Sachse: Auch ich bin der Meinung, daß bei der letzten Sitzung beschlossen wurde, es sei zuerst über das Separatvotum abzustimmen, weil Alles, wie auch der Vicepräsident bemerkt hat, davon abhängt, ob der Gesetzentwurf wegen der nöthigen Abänderung an die hohe Staatsregierung zurückzugeben sei oder nicht.

Abg. Hänischel (aus Königstein): Dieser Ansicht trete auch ich bei, und ich glaube auch, daß, wenn das Separatvotum angenommen wird, der ganze Gesetzentwurf, insofern er die Bannrechte betrifft, ausgefegt bleiben könne. Warum wollen wir jetzt Zeit verlieren, wenn ohnehin von der Regierung eine neue Vorlage gemacht werden soll?

Abg. D. v. Mayer: Ich bin nicht der Meinung, daß jetzt über das Separatvotum abzustimmen sei. Es liegt der Kammer